



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB: 01.01-Büro des Oberbürgermeisters
Tel.:	0261 129 1231	e-mail: julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	18.01.2019	

An alle Mitglieder des Stadtrates

1. Nachtrag

zur Sitzung des Stadtrates am

Donnerstag, den 24.01.2019, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Es ist beabsichtigt, die Tagesordnung um folgende Angelegenheiten zu ergänzen:

Punkt 49:	Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Parkflächen für Nutzer von Musikschule, VHS und KSI in der Hoevelstraße Vorlage: AF/0012/2019
-----------	--

Punkt 50:	Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Wasserschutzgebietsverordnung Koblenz-Urmitz Vorlage: AF/0013/2019
-----------	---

Punkt 51:	Änderung Allgemeine Vorschrift Vorlage: BV/0032/2019
-----------	---

Punkt 52:	Wahl der städtischen Vertreter zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung des städtischen Verkehrsunternehmens (ÖPNV) Vorlage: BV/0034/2019
-----------	---

Zudem erhalten Sie ergänzende Unterlagen, bzw. Austauschunterlagen zu folgenden Angelegenheiten:

Punkt 3:	Neuwahlen von Ausschüssen u. a. Gremien Vorlage: BV/1172/2018
----------	--

Punkt 11:	Bebauungsplan Nr. 58 "Baugebiet: Verwaltungszentrum II", 11. Änderung und Erweiterung - Aufstellungsbeschluss - Vorlage: BV/0646/2018/2
-----------	---

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Metten-Golly



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1172/2018		Datum: 18.12.2018			
Oberbürgermeister					
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters			Az.:	
Betreff: Neuwahlen von Ausschüssen u. a. Gremien					
Gremienweg:					
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
14.01.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

I. Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung:

1. Jugendhilfeausschuss (14er – Ausschuss)

ordentliche Mitglieder:

Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion:

1. _____
2. _____
3. _____

- _____
- _____
- _____

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. _____
2. _____

Auf Vorschlag der FW-Ratsfraktion:

1. _____

Auf Vorschlag der FBG-Ratsfraktion:

1. _____

Auf Vorschlag der FDP-Ratsfraktion:

- | | |
|--|---|
| 1. Claudia Kriebs
Mauritiusstraße 40
56072 Koblenz | Josef Scherkenbach
Im Kirschgarten 61
56070 Koblenz |
|--|---|

Auf Vorschlag der AfD-Ratsfraktion:

1. _____

Stimmberechtigte Mitglieder aufgrund der Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe:

- | | |
|--|---|
| 1. Martina Best-Liesenfeld
c/o Caritas Verband Koblenz e.V.
Hohenzollernstraße 118-120
56068 Koblenz | Stefanie Coopmeiners
SKF Koblenz e.V.
Schwaller Dell 11
56281 Emmelshausen |
| 2. Christoph Nießen
c/o Jugendkunstwerkstatt Koblenz
Markenbildchenweg 38
56068 Koblenz | Achim Klein
c/o Pro Familia
Schenkendorfstraße 24
56068 Koblenz |
| 3. Volker Grabe
c/o DRK Kreisverband
Koblenz Stadt e.V.
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 12
56073 Koblenz | Anika Huth
c/o DRK Kreisverband
Koblenz Stadt e.V.
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 12
56073 Koblenz |
| 4. Iris Pfister-Dahlem
c/o Diakonisches Werk
Mainzer Straße 81
56075 Koblenz | Monika Sausen
c/o Diakonisches Werk
Mainzer Straße 81
56075 Koblenz |
| 5. Michael Bungarten | Christiane Heinrich-Lotz |

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Koblenz Stadt e.V.
Goethestraße 22
56075 Koblenz

c/o Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Koblenz Stadt e.V.
Hohenzollernstraße 59
56068 Koblenz

Stimmberechtigte Mitglieder aufgrund der Vorschläge der Träger der Jugendverbände:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Albrecht Birx
Mainzer Straße 73
56068 Koblenz | Martin Grasteit
Bodelschwinghstraße 8
56070 Koblenz |
| 2. | Winfried Blum
Eifelblick 12
56077 Koblenz | Melanie Hoheneck
Arenberger Straße 193
56077 Koblenz |
| 3. | Peer Lemmerz
Ludwig-Schwamb-Straße 26
56076 Koblenz | Josef Daitsche
In der Flogt 11
56322 Spay |
| 4. | Volker Langenbahn
Im Krummen Acker 7
56073 Koblenz | Horst Gottlob
Trevererstraße 6
56072 Koblenz |
| 5. | Britta Runkel
Brentanostraße 47
56077 Koblenz | Nina Ketzner
Koblenzer Straße 56
56220 Bassenheim |

2. in die Zweckverbandsversammlung Industriepark A61/GVZ Koblenz

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion:

1. _____
2. _____
3. _____

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion:

1. _____
2. _____

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. _____

Auf Vorschlag der FW-Ratsfraktion ODER FBG-Ratsfraktion:

1. _____

3. **in den Aufsichtsrat der Koblenzer Wohnbaugesellschaft mbH**

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. _____

2. _____

Auf Vorschlag der FW-Ratsfraktion:

1. _____

Auf Vorschlag der FBG-Ratsfraktion:

1. _____

4. **in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Koblenz**

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. _____

2. _____

Auf Vorschlag der FW-Ratsfraktion:

1. _____

Auf Vorschlag der FBG-Ratsfraktion:

1. _____

5. in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. _____

2. _____

Auf Vorschlag der FW-Ratsfraktion:

1. _____

Auf Vorschlag der FBG-Ratsfraktion:

1. _____

6. in den Fachbereichsausschuss IV

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
als ordentliches Mitglied anstelle von

Rm Hans-Peter Ackermann

Martin Schmidt
Ravensteynstrasse 57
56076 Koblenz

7. in den Schulträgerausschuss

7.1 als ordentliches Mitglied der Lehrervertreter der Berufsbildenden Schulen auf Vorschlag des
Kultur- und Schulverwaltungsamtes
anstelle von

Rainer Probst

Carsten Müller
Schwalbenweg 15
56075 Koblenz

7.2 als stellvertretendes Mitglied der Lehrervertreter der Berufsbildenden Schulen auf Vorschlag
des Kultur- und Schulverwaltungsamtes
anstelle von

Carsten Müller

Beate Kraemer
St. Michaelstraße 33
56642 Kruft

II. Der Stadtrat schlägt der JVA Koblenz zur Wahl vor:

1. für den Beirat der Justizvollzugsanstalt Koblenz

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

3. _____

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. _____

Auf Vorschlag der FW-Ratsfraktion ODER FBG-Ratsfraktion:

1. _____

III. Der Stadtrat schlägt der der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz zur Wahl vor:

1. für die Gesellschafterversammlung der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

Ggf. 11. _____

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

Ggf. 7. _____

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Auf Vorschlag der FW-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

Auf Vorschlag der FBG-Ratsfraktion:

1. _____

2. _____

Auf Vorschlag der FDP-Ratsfraktion:

1. _____

Auf Vorschlag der AfD-Ratsfraktion:

1. _____

Ggf. Auf Vorschlag Rm Veidt bzw. Rm Altmaier

1. _____

Begründung:

Die v.g. Gremien müssen auf Grund des Fraktions- und Parteiaustritts von Rm Christian Altmaier neu gewählt werden.

Zu I.6: Rm Ackermann hat sein Mandat mit Schreiben vom 21.12.2018 niedergelegt.

Zu I.7: Herr Probst ist aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO, sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0646/2018/2		Datum: 16.01.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan	
Betreff:			
Bebauungsplan Nr. 58 "Baugebiet: Verwaltungszentrum II", 11. Änderung und Erweiterung			
- Aufstellungsbeschluss -			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch – BauGB – die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Baugebiet: Verwaltungszentrum II“, 11. Änderung und Erweiterung.

Begründung:

Das Plangebiet umfasst den Knotenpunkt an der Brückenrampe der Kurt- Schumacher- Brücke zwischen Schlachthofstraße und Koblenzer Straße. Die Strecke ist heute bereits stark belastet. Vor allem im morgendlichen Berufsverkehr bilden sich lange Staus, da im Wesentlichen nur eine der beiden Fahrspuren, die Brückenabfahrt auf die Schlachthofstraße, genutzt wird. Das Ziel vieler Fahrten liegt dabei im Verwaltungszentrum II.

Bis zum Jahr 2035 werden innerhalb des Verwaltungszentrums II strukturelle Veränderungen sowie der weitere Ausbau der Verwaltungsnutzung mit entsprechender Steigerung der Beschäftigtenzahlen erwartet. Damit wird eine nicht unerhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens einhergehen. Durch den steigenden Verkehrsdruck werden an den anschließenden Knotenpunkten, nach dem heutigen Ausbaugrad, erhebliche Leistungsfähigkeitsdefizite prognostiziert, welche die Verkehrssicherheit enorm beeinträchtigen würden. Nach Fertigstellung der Nordentlastung wird die Bedeutung dieser Verbindung noch weiter zunehmen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Koblenz die Knotenpunktsituation neu zu konzipieren und leistungsfähiger zu gestalten. Mittels Variantendiskussion wurde eine Knotenpunktform ausgearbeitet, die eine mittelfristig umsetzbare Lösung der Anschlussproblematik schafft. Gleichzeitig wird das Verwaltungszentrum II direkt an die Kurt- Schumacher- Brücke angebunden, um eine effektive Verkehrsverteilung und Entlastung der Bestandsstraßen (B 49, Koblenzer Straße), sowie die effektive Auslastung beider vorhandener stadteinwärts führender Fahrspuren zu erzielen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 58 setzt weite Teile des geplanten Knotenpunktes als öffentliche Verkehrsfläche fest. Die geplante Anbindung des Fuß-/ Radweges sowie der nordöstliche Abschnitt des Kreisverkehrs liegen jedoch zum einen innerhalb einer festgesetzten Gemeinbedarfsfläche; zum anderen innerhalb eines sonstigen Sondergebietes. Die genaue Lage des Fuß- und Radweges befindet sich noch in der Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und steht demgemäß noch nicht abschließend fest. *Eine Vorplanung wurde bereits im FBA IV am 27.11.2018 vorgestellt (UV/0464/2018).*

Aus all dem ergibt sich die Erforderlichkeit zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.

Das Änderungsverfahren wird im Regelverfahren mit zweistufigem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

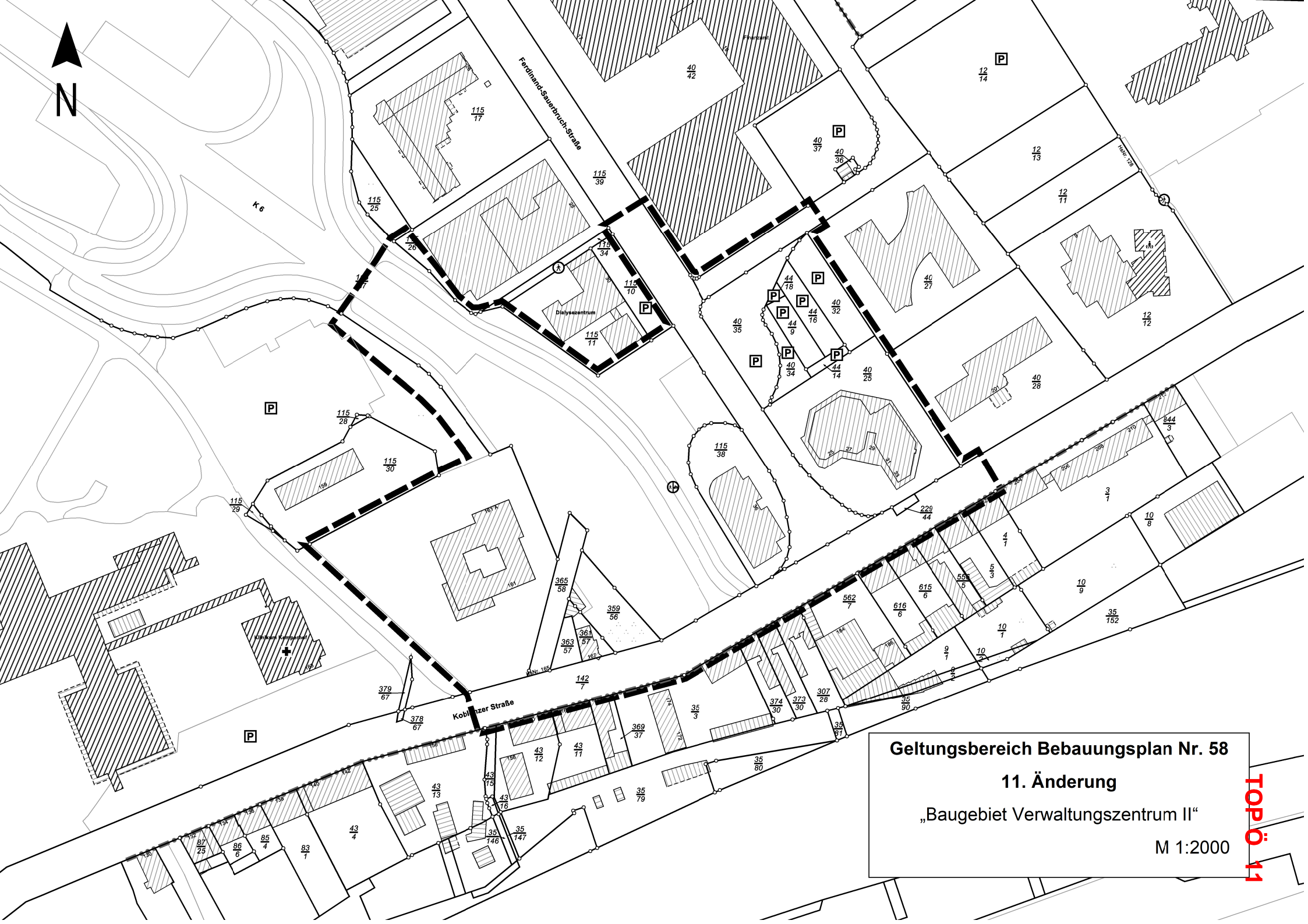
Anlage/n:

Lageplan Geltungsbereich

Historie:

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit erneut zur Beratung vorgelegt. Die vorherige Beschlussvorlage wurde aufgrund von Klärungsbedarf hinsichtlich der Radwegführung von der TO abgesetzt. Über die Radwegethematik wurde in einer Unterrichtungsvorlage des Tiefbauamtes in der Sitzung des FBA IV am 27.11.2018 informiert.

Die Vorberatung dieser Vorlage hat als Strich-1-Vorlage (BV/0646/2018/1) im FBA IV am 18.12.2018 und im HUFA 14.1.2019 stattgefunden. Nach dem HUFA musste die Vorlage dergestalt korrigiert werden, dass nur noch der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als Lageplan beigefügt ist und bezüglich der technischen Vorentwurfsplanung der Verweis auf die UV im FBA IV ausreichend ist. Die Änderungen im Vergleich zur Strich-1-Vorlage sind markiert.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 58
11. Änderung
„Baugebiet Verwaltungszentrum II“
M 1:2000

TOP 0 11



Anfrage

Vorlage: AF/0012/2019		Datum: 15.01.2019	
Verfasser:	01-CDU-Ratsfraktion	Az.:	
Betreff:			
Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Parkflächen für Nutzer von Musikschule, VHS und KSI in der Hoevelstraße			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Anfrage:

Die CDU Fraktion fragt die Verwaltung:

1. Wer ist Eigentümer der Parkflächen hinter dem Gebäude der Boelcke-Kaserne in der Hoevelstraße, die für Besucher der Musikschule, VHS und des KSI durch Beschilderung ausgewiesen sind?
2. Wer ist Eigentümer der Parkflächen am Hintereingang der Musikschule (Plätze für Lehrpersonal)?
3. Werden durch die Verwaltung der Stadt von den Einrichtungen Musikschule, VHS und KSI Jahresgebühren für die Nutzung von Parkflächen für Lehrpersonal und Kursbesucher in Rechnung gestellt bzw. erhoben?
4. Kann die Parkfläche durch entsprechende Parkraumbewirtschaftung mit Kartenausgabe (Freischaltung der Karte) für Schüler nach Beendigung des Unterrichts vorrangig für Besucher der Einrichtungen vorgehalten werden?

Hintergrund der Anfrage:

Die Parkflächen sind häufig durch Fremdparker belegt, so dass Schülerinnen und Schüler auf den Parksuchverkehr in der parkraumbewirtschafteten Zone angewiesen sind, was häufig zu verspätetem Unterrichtsbesuch führt.

Mit einer sinnvollen Parkraumbewirtschaftung könnte hier Abhilfe geschaffen werden und ggf. Miet-/Pachtgebühren der Flächen refinanziert werden.



Anfrage

Vorlage: AF/0013/2019		Datum: 17.01.2019			
Verfasser: 01-CDU-Ratsfraktion		Az.:			
Betreff: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Wasserschutzgebietsverordnung Koblenz-Urmitz					
Gremienweg:					
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	öffentlich				ohne BE abgesetzt geändert

Anfrage:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die künftige Wasserschutzgebietsverordnung Koblenz-Urmitz hat der Stadtrat auf Antrag der CDU-Fraktion am 28.09.2018 einstimmig beschlossen, dass gegenüber der SGD Nord konkret formulierte Einwendungen und Forderungen geltend gemacht werden soll (Vorlage AT/0153/2018).

Wesentlich waren mehrere konkrete Forderungen mit dem Ziel, dass die kommunale (Bauleit-) Planungshoheit gewahrt werde, außerdem folgende drei Forderungen:

- Verbote in der geplanten Rechtsverordnung und Voraussetzungen für Genehmigungen sind klar zu formulieren. Sie müssen eindeutig erkennen lassen, was im Wasserschutzgebiet zulässig ist und was nicht genehmigungsfähig ist. Es sollte ein Genehmigungsvorbehalt mit einem Genehmigungsanspruch bei Vorliegen der in der Rechtsverordnung zu regelnden Genehmigungsbedingungen vorgesehen werden.
- Zur Fortentwicklung bestehender Betriebe müssen klare Voraussetzungen in die Rechtsverordnung aufgenommen werden, bei deren Vorliegen im Sinne eines erweiterten Bestandsschutzes ein Anspruch auf Genehmigung von Änderung und Modernisierung, Erweiterung, und Erneuerung bestehender und auch der Errichtung zusätzlicher neuer Anlagen besteht.
- Es dürfen keine Anforderungen über die erst am 1. August 2017 in Kraft getretenen Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hinaus formuliert werden.

In der Vorlage vom 24.10.2018 (UV/0373/2018) unterrichtete das Umweltamt zwar über die Erhebung dieser Einwendungen, ergänzte dies jedoch um zusätzliche eigene Stellungnahmen.

Die Verwaltung vertritt z. B., dass ein Genehmigungsvorbehalt nicht geregelt werden könne und auf Einzelfälle beschränkte Befreiungen genügen würden, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Damit wird die Position des Stadtrates unterlaufen, obwohl diese gestützt wird durch das Rechtsgutachten „Rechtliche Anforderungen an die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets bei vorhandener baulicher Nutzung – zum Verhältnis von Grundwasserschutz und Nutzungsinteressen bei der Festsetzung des Wasserschutzgebiets Koblenz-Urmitz“ von Prof. Dr. Michael Reinhardt (Sept. 2018). Demzufolge kann und muss sogar ein Genehmigungsvorbehalt mit Genehmigungsanspruch geregelt werden, wenn – wie im Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz – der überwiegende Anteil des Wasserschutzgebiets aus Gewerbeflächen besteht.

Auf eine Kleine Anfrage des Ratsmitgliedes Kalenberg vom 13. Dezember 2018 antwortete die Verwaltung am 8. Januar 2019. Diese Antwort gibt zu folgenden Fragen Anlass:

1. Das Umweltamt sieht sich veranlasst, in einer Unterrichtung über erhobene Einwendungen auch noch die Entscheidungspraxis der SGD Nord zu erläutern. Warum hat das Umweltamt dies nicht bereits im bisherigen Verfahren gegenüber Rat und Ausschüssen getan?
2. Die Stellungnahme des Umweltamtes steht im Widerspruch zu den Ausführungen in dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Reinhardt (vom September 2018), soweit es um rechtlichen Anforderungen an die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei vorhandener baulicher (gewerblicher/industrieller) Nutzung geht. Wird eine überarbeitete Stellungnahme des Umweltamtes folgen?
3. Warum formuliert das Umweltamt, das Bestandsschutz für bestehende Anlagen und Ersatz defekter Anlagen sichergestellt sei, wenn doch der Rat die Forderung beschlossen hat, dass zur Sicherung des Standorts Koblenz ein erweiterter Bestandsschutz (z. B. auch Modernisierung, Erweiterung, erstmalige Errichtung von Anlagen) notwendig sei, dass also der bisherige Entwurf diesbezüglich unzureichend sei ?
4. Das Umweltamt und seine Mitarbeiter sind als untere Wasserbehörde Teil der Landesverwaltung. Damit sind diese ungeeignet, in dem aktuellen Erörterungstermin der SGD Nord (22./24./25./29. Januar) die Einwendungen der Stadt (als Grundeigentümer, Anlagenbetreiber, Straßenbulasträger) zu vertreten. Wer also wird im Erörterungstermin für die Stadt auftreten und sprechen?
5. Wird die Verwaltung als Einwender in dem aktuellen Erörterungstermin auf beispielhafte Aufzählung von Ausnahmen zu den Verbotstatbeständen pochen, bei deren Vorliegen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht?
6. Wird die Verwaltung für die Stadt als Einwender die weiteren einzelnen Punkte des Ratsbeschlusses vom 27. September 2018 mit mündlichem Vortrag und mit Nachdruck vertreten?



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0032/2019		Datum: 17.01.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61/Dö	
Betreff: Änderung Allgemeine Vorschrift			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, in Übereinstimmung mit dem VRM-Gesellschaftsbeschluss vom 09.01.2019, mit Wirkung ab dem 01.01.2021, 00:00 Uhr, für das im Nahverkehrsplan festgelegte Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ einen Höchsttarif mit einer Tarifaabsenkung von bis zu 30% gegenüber dem allgemeinen VRM-Höchsttarif als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung einzuführen.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Koblenz, welcher mit Wirkung ab dem 12.12.2020 an den internen Betreiber der Stadt Koblenz vergeben werden soll.

Ausgleichsleistungen für die Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ werden von der Stadt Koblenz ausschließlich auf der Grundlage dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages gewährt. Darüber hinaus wird die Stadt Koblenz keine weiteren Ausgleichsinstrumente und Geldmittel für die Finanzierung der Tarifaabsenkung im Linienbündel zur Verfügung stellen.

Für bereits beauftragte und/oder personenbeförderungsrechtlich genehmigte Verkehrsleistungen außerhalb des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“, die das Stadtgebiet von Koblenz betreffen, wird die Stadt Koblenz die Ziele des für diese Verkehrsleistungen jeweils zuständigen Aufgabenträger und die des VRM hinsichtlich der Festlegung von Höchsttarifen und deren Finanzierung anerkennen. Wenn und soweit aufgrund des von der Stadt Koblenz festgelegten Höchsttarifs bei benachbarten Aufgabenträger oder beim VRM finanzielle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen der im Stadtgebiet tätigen Betreiber entstehen, so wird die Stadt Koblenz dem jeweiligen Aufgabenträger und/oder der VRM-GmbH einen Ausgleich maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen negativen Auswirkungen aus der Einhaltung des Höchsttarifs leisten.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Beschluss sollen sowohl die ab dem 01.01.2021 geltenden tariflichen Verpflichtungen im Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ als auch die Art und Weise ihrer Finanzierung aus Mitteln der Stadt Koblenz festgelegt werden.

Das Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ umfasst die Verkehrsangebote der bislang überwiegend innerstädtisch verkehrenden, lokalen Linien 1, 2, 12, 3/13, 4, 5, 15, N5, 6, 16, N6, 8, N8, 9, 10, 20, 27/N7 und 356 (Stand Fahrplan 2017/2018) (vgl. dazu: Aktualisierter Nahverkehrsplan (NVP) 2018 für die Stadt Koblenz - Entwurf - Stand: 14.01.2019, Festlegung 18: Linienbündelung und Linienzuordnung, S. 98f sowie Festlegung 20: Angebotsumfang Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“, S. 100

bis 119). Die Vorgaben für die Festsetzung von Höchsttarifen im VRM sind in Festlegung Nr. 23: Fahrpreise und Tarife im Stadtgebiet von Koblenz definiert.

Mit Gesellschaftsbeschluss vom 09.01.2019 haben die Gesellschafter der VRM-GmbH einstimmig den von der Stadt Koblenz zum 01.01.2021 gewünschten Preismaßnahmen zugestimmt. Die Maßnahmenbedingten Mindererlöse sollen danach von der Stadt Koblenz getragen und über die VRM-GmbH weitergeleitet werden.

Gem. Kapitel 6.3, S. 143f des NVPs sollen die Verkehrsleistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ allerdings im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Artikel 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 direkt an einen internen Betreiber vergeben werden. Eine solche Direktvergabe schließt eine gleichzeitige Finanzierung des einzuhaltenden Höchsttarifs über eine allgemeine Vorschrift aus.

Deshalb stellt die Stadt Koblenz mit diesem Beschluss klar, dass die im Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ geplanten tariflichen Maßnahmen ausschließlich über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag festgelegt und finanziert werden.

Gleichzeitig hat die Stadt Koblenz eine entsprechende Zusage an die jeweils zuständigen Aufgabenträger gegeben, ggf. notwendige Ausgleichszahlungen für die Inanspruchnahme des spezifischen Höchsttarifs innerhalb von Koblenz, soweit dafür für die betroffenen Linien im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Aufgabenträger ein entsprechender Nachweis vorliegt, auch anteilig auszugleichen. Die Stadt Koblenz geht dabei davon aus, dass von Seiten der zuständigen Aufgabenträger die Finanzierung des genannten Höchsttarifs ebenfalls im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen erfolgt.

Wenn und soweit im Einzelfall für eine Übergangszeit, also während der Restlaufzeit aktuell gültiger Konzessionen, aus der Anwendung des genannten Höchsttarifs ab dem 01.01.2021 nachgewiesener Maßen dem betreibenden Verkehrsunternehmen Einbußen entstehen, so wird die Stadt Koblenz einen Ausgleich gegenüber der VRM GmbH als Kooperationspartner der Verkehrsunternehmen nach dem Regelwerk des Kooperationsvertrages der Verkehrsunternehmen mit der VRM GmbH und der jeweils gültigen Finanzierungsgrundlage der VRM GmbH leisten. Das gilt aber wie gesagt nur für Linien außerhalb des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ sowie maximal bis zum Ende der derzeit noch laufenden Liniengenehmigungen innerhalb des Stadtgebiets.

Damit wird gewährleistet, dass die angestrebten vergünstigten Tarife und Fahrpreise im gesamten Stadtgebiet von Koblenz ohne Widerspruch zur gültigen Satzung der VRM GmbH und der dort organisierten Aufgabenträger zur Anwendung kommen können.



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0034/2019		Datum: 17.01.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
Betreff:			
Wahl der städtischen Vertreter zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung des städtischen Verkehrsunternehmens (ÖPNV)			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die nachstehenden Persönlichkeiten widerruflich zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung des städtischen Verkehrsunternehmens (Arbeitstitel: „KoMG“ – Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH) im Wege offener Abstimmung zu wählen:

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion:

1. _____
2. _____
3. _____

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. _____
2. _____

Auf Vorschlag der FW-Ratsfraktion:

1. _____

Auf Vorschlag der FBG-Ratsfraktion:

1. _____

Begründung:

Mit den Beschlussvorlagen BV/0003/2019 und BV/1197/2018/2 beschließt der Stadtrat am 24.01.2019 die Gründung eines Verkehrsunternehmens in der Rechtsform einer GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK). Grundlage dafür bildet der entsprechende Gesellschaftsvertrag, der in § 7 die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung regelt. Laut § 7 Abs. (2) gehören dieser neben dem Vorsitzenden 12 weitere Gesellschaftsvertreter an, welche von der Stadt Koblenz unter Beachtung des § 88 Abs. (1) Satz 5 GemO RLP entsandt werden.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der 12 weiteren Gesellschaftsvertreter verteilt sich wie im Beschlussentwurf vorgesehen auf die Ratsfraktionen.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO, sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.